

Interpellation Ritter-Altstätten vom 20. Februar 2012

## **Verfügt der Kanton St.Gallen über genügend Mitarbeitende bei Polizei und Justiz für Strafverfahren im Zusammenhang mit bewilligten Demonstrationen?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2012

Werner Ritter-Altstätten stellt der Regierung mit einer Interpellation vom 20. Februar 2012 Fragen zu einem Urteil, das die Anklagekammer am 24. Januar 2012 gefällt hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Hintergrund der Interpellation bildet eine Strafanzeige wegen Nötigung, Ehrverletzung, Übler Nachrede, Beschimpfung und Verleumdung, die beim Untersuchungsamt Altstätten am 31. März 2011 eingereicht wurde. Zur Anzeige gebracht wurde folgender Sachverhalt: Auf dem Parkplatz vor einem Restaurant in Altstätten war mit Bewilligung des Stadtrates Altstätten ein «Protestbaum» aufgestellt worden. Wer seinem Protest Ausdruck geben wollte, konnte einen Nagel in den Baum einschlagen. Die Protestaktion richtete sich gegen eine namentlich genannte Privatperson, die gegen Infrastrukturvorhaben im Zentrum von Altstätten wiederholt Rechtsmittel eingereicht hatte.

Das Untersuchungsamt Altstätten trat am 4. November 2011 mit einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0; abgekürzt StPO]) auf die Strafklage mangels Tatbestandsmässigkeit nicht ein. Eine Nichtanhandnahme wird (u.a.) verfügt, wenn feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt (BGE 137 IV 287 E. 2.3). Die Strafklägerin erhob gegen das Nichteintreten Beschwerde bei der Anklagekammer. Diese schützte mit Entscheid vom 24. Januar 2012 die Beschwerde und hob die Nichtanhandnahmeverfügung des Untersuchungsamtes Altstätten auf. Die Anklagekammer gelangte dabei zur Auffassung, dass es an den Voraussetzungen für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung fehle. Nach der Anklagekammer ist im Strafverfahren abzuklären und zu beurteilen, ob die von der betroffenen Person erhobenen Vorwürfe einen Straftatbestand erfüllen oder nicht.

Die Anklagekammer ist ein kantonales Gericht. Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet (Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV], Art. 50 des Gerichtsgesetzes [sGS 941.1]). Die Anklagekammer war bei ihrem Entscheid verpflichtet, ohne Ansehen der beteiligten Personen Recht zu sprechen. Die Regierung ist aufgrund der Gewaltenteilung (Art. 55 Abs. 1 KV) nicht befugt, den Entscheid der Anklagekammer zu beeinflussen oder in Frage zu stellen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Anklagekammer hat in einem Einzelfall einen Entscheid gefällt, dem keine präjudizierende Wirkung beigemessen werden kann. Es handelte sich um eine spezielle politische Aktion, die sich – anders als eine Demonstration – insbesondere nicht gegen ein Gedankengut oder kritisierte Zustände richtete, sondern gegen das (Rechts)Handeln einer einzelnen Privatperson. Der Fall ist singulär und lässt keine Folgerungen auf einen Personalaufwand zu.

2. Da es sich um einen Einzelfall handelt, können auch keine Schlüsse hinsichtlich allfälliger künftiger Kosten gezogen werden.
3. Die erkennungsdienstliche Erfassung im Rahmen der Strafverfolgung ist in der StPO (Art. 260 ff.) abschliessend geregelt. Besondere Vorkehrungen der Polizei drängen sich aufgrund dieses Einzelfalles nicht auf.
4. Sowohl die Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) als auch die Kantonsverfassung gewährleisten die vom Interpellanten angeführten Grundrechte der Meinungsäusserungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. Es stellt sich im vorliegenden Zusammenhang indessen nicht die Frage, welche Auswirkungen die Eröffnung eines Strafverfahrens auf diese Grundrechte hat; vielmehr geht es um die Frage, welche Schranken bei der Ausübung von Grundrechten zu beachten sind. Dies ist in Art. 36 BV und Art. 5 KV geregelt, wonach Einschränkungen der Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein müssen. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) sind ein Anwendungsfall zulässiger Grundrechtsbeschränkungen. Bei einer Aktion wie dem Aufstellen eines «Protestbaumes» sind daher alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches einzuhalten, also auch die vorliegend tangierten Bestimmungen über den Schutz der Ehre und der Freiheit (der Willensbildung). Ob im vorliegenden Zusammenhang die Schranken der Grundrechtsausübung allenfalls überschritten wurden, wird im Strafverfahren zu klären sein.